STROM
GAS
WASSER
WÄRME

NGL
Netzgesellschaft Lübbecke mbH

Ergänzende Bedingungen zur Niederdruckanschlussverordnung (NDAV)

I. Netzanschluss (§§ 5-9 NDAV)

1) Der Eigentumsübergang des Netzanschlusses zur Gasanlage des Anschlussnehmers beginnt hinter dem Hauptabsperrhahn hinter der Hauseinführung.

2) Die Herstellung sowie Veränderungen des Netzanschlusses auf Veranlassung des Anschlussnehmers ist unter Verwendung des vom Netzbetreiber Netzgesellschaft Lübbecke mbH zur Verfügung gestellten Vordruckes „Anmeldung eines Netzanschlusses“ zu beantragen.

3) Jedes Grundstück, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, bzw. jedes Gebäude, dem eine eigene Hausnummer zugeteilt ist, ist über einen eigenen Netzanschluss an das Gasversorgungsnetz anzuschließen, soweit keine berechtigten Interessen des Anschlussnehmers entgegenstehen.

4) Der Netzbetreiber Netzgesellschaft Lübbecke mbH ist berechtigt, den Netzanschluss abzutrennen, wenn das Netzanschlussverhältnis beendet wird.

5) Der Anschlussnehmer erstattet dem Netzbetreiber Netzgesellschaft Lübbecke mbH die Kosten für die Herstellung des Netzanschlusses nach den im Preisblatt (siehe Anlage 2) des Netzbetreibers Netzgesellschaft Lübbecke mbH veröffentlichten Pauschal-sätzen.

6) Der Anschlussnehmer erstattet dem Netzbetreiber Netzgesellschaft Lübbecke mbH die Kosten für Veränderungen des Netzanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung der Kundenanlage erforderlich oder aus anderen Gründen vom Anschlussnehmer veranlasst werden, nach tatsächlichem Aufwand.

7) Eigenleistungen durch den Kunden können bei der Rohrgrabenherstellung auf dem Privatgrundstück nach vorheriger Abstimmung mit dem Baubeauftragten des Netzbetreibers Netzgesellschaft Lübbecke mbH durchgeführt werden. Die Vergütung für Eigenleistungen erfolgt nach dem im Preisblatt des Netzbetreibers Netzgesellschaft Lübbecke mbH veröffentlichten Pauschalsätzen.

II. Baukostenzuschuss (§ 11 NDAV)

1) Der Anschlussnehmer hat zusätzlich zu den Netzanschlusskosten vor dem Anschluss an das Netz des Netzbetreibers einen angemessenen Baukostenzuschuss zu zahlen, der sich aus der Multiplikation der vertraglich vereinbarten Leistungsbereitstellung (Netzanschlusskapazität) abzüglich der Freigrenze von 200 kW mit dem zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses oder der Vertragsanpassung jeweils geltenden und im Preisblatt für Netznutzungsentgelte des Netzbetreibers veröffentlichten Leistungspreis ergibt.

2) Der Anschlussnehmer zahlt dem Netzbetreiber Netzgesellschaft Lübbecke mbH einen weiteren Baukostenzuschuss, wenn er seine Leistungsanforderung erheblich über das der ursprünglichen Berechnung zugrunde liegende Maß hinaus erhöht. Der weitere Baukostenzuschuss wird nach Ziffer 1. berechnet.

III. Vorauszahlungen und Abschlagszahlungen (§§ 9 Abs. 2 und 11 Abs. 5 NDAV)

Wenn nach den Umständen des Einzelfalles Grund zu der Annahme besteht, dass der Anschlussnehmer seinen Zahlungsverpflichtungen nach I. Ziffern 3. und 4. und / oder II. nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt, erhebt der Netzbetreiber Netzgesellschaft Lübbecke mbH angemessene Vorauszahlungen.

IV. Inbetriebsetzung der Gasanlage (§ 14 NDAV)

Die Inbetriebsetzung ist von dem Installationsunternehmen, das die Arbeiten an der Gasanlage ausgeführt hat, unter Verwendung des vom Netzgesellschaft Lübbecke mbH zur Verfügung gestellten Vordrucks „Inbetriebnahme einer Erdgasanlage / Zählerbestellung“ zu beantragen.

V. Technische Anschlussbedingungen (§ 20 NDAV)

Die technischen Anforderungen des Netzbetreibers Netzgesellschaft Lübbecke mbH an den Netzanschluss und andere Anlagenteile sowie an den Betrieb der Gasanlage einschließlich Eigenanlagen sind in den Technischen Anschlussbedingungen des Netzbetreibers Netzgesellschaft Lübbecke mbH als Anlage 1 zu den Ergänzenden Bedingungen festgelegt.

VI. Zahlungsverzug, Unterbrechung und Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung (§§ 23, 24 NDAV)

Die Kosten aufgrund eines Zahlungsverzugs, einer Unterbrechung des Anschlusses und der Anschlussnutzung sowie der Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung sind vom Anschlussnehmer / Anschlussnutzer nach den im Preisblatt des Netzbetreibers Netzgesellschaft Lübbecke mbH veröffentlichten Pauschalsätzen zu ersetzen.

VII. Hinweis zum Streitbeilegungsverfahren (gilt nur für Verbraucher i.S.d. § 13 BGB)

Netzbetreiber und Messstellenbetreiber (Unternehmen) sind verpflichtet, Beanstandungen von Verbrauchern im Sinne des § 13 BGB (Verbraucher), insbesondere zum Vertragsabschluss und zur Qualität von Leistungen des Unternehmens (Verbraucherbeschwerde), die den Anschluss an das Versorgungsnetz oder die Messung der Energie betreffen, im Verfahren nach § 111a EnWG innerhalb einer Frist von vier Wochen ab Zugang beim Unternehmen zu beantworten. Verbraucherbeschwerden sind zu richten an:

Netzgesellschaft Lübbecke mbH
Gasstraße 1
32312 Lübbecke

T: 05741 346055
F: 05741 346056
E: info@netzgesellschaft-luebbecke.de

Der Verbraucher ist berechtigt, die Schlichtungsstelle nach § 111b EnWG zur Durchführung eines Schlichtungsverfahrens anzurufen, wenn das Unternehmen der Beschwerde nicht innerhalb der Bearbeitungsfrist abgeholfen hat oder erklärt hat, der Beschwerde nicht abzuhelfen. § 14 Abs. 5 VSBG bleibt unberührt. Das Unternehmen ist verpflichtet, an dem Verfahren bei der Schlichtungsstelle teilzunehmen. Die Einreichung einer Beschwerde bei der Schlichtungsstelle hemmt die gesetzliche Verjährung gemäß § 204 Abs. 1 Nr. 4 BGB. Das Recht der Beteiligten, die Gerichte anzurufen oder ein anderes Verfahren (z.B. nach dem EnWG) zu beantragen, bleibt unberührt.

Die Kontaktdaten der Schlichtungsstelle sind: Schlichtungsstelle Energie e.V., Friedrichstraße 133, 10117 Berlin, Telefon: (0) 30 27 57 240 – 0, Telefax: (0) 30 27 57 240 – 69,
E-Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de, Homepage: www.schlichtungsstelle-energie.de.

Allgemeine Informationen zu Verbraucherrechten sind erhältlich über den Verbraucherservice der Bundesnetzagentur für den Bereich Elektrizität und Gas, Postfach 8001, 53105 Bonn, Telefon: (0)30 22 480 – 500 oder (0) 180 5 / 10 1000, Telefax: (0) 30 22 480 – 323,
E-Mail: verbraucherservice-energie@bnetza.de.

VIII. Inkrafttreten

Die Ergänzenden Bedingungen treten am 01.08.2018 in Kraft.